



P.P. CH-3003 Bern

SEM

POST CH AG

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter NKVF
Frau Martina Caroni
Präsidentin der NKVF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Aktenzeichen: 244.33-1781/6/61
Unser Zeichen: sem-tapa
Wabern, 15. Dezember 2023

Bericht an das Staatssekretariat für Migration betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der Kaserne Les Rochat (VD) vom 29. März 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung des Berichts betreffend die Überprüfung der Kaserne Les Rochat durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und die Gelegenheit zur diesbezüglichen Stellungnahme. Die Delegation der NKVF besuchte das Bundesasylzentrum (BAZ) Les Rochat (VD) in der Asylregion Westschweiz (WCH) am 29. März 2023. Im Rahmen dieses Besuches überprüfte die Kommission die Einhaltung der menschen- und grundrechtlichen Vorgaben.

Das SEM wurde hinsichtlich der Unterbringung und Betreuung von asylsuchenden Personen in den Jahren 2022 und 2023 vor grosse Herausforderungen gestellt. Diese sind vor allem auf drei Entwicklungen zurückzuführen. Einerseits hat der Kriegsausbruch in der Ukraine zur grössten Fluchtbewegung innerhalb Europas seit dem 2. Weltkrieg geführt. Das SEM hat in den Jahren 2022 und 2023 bisher rund 95'260 Gesuche um vorübergehenden Schutz bearbeitet. Des Weiteren ist die Zahl der regulären Asylgesuche ab Herbst 2022 markant angestiegen. Im Jahr 2022 sind beim SEM 24'511 Asylgesuche eingegangen. Derzeit wiederholt sich die Situation und bis Ende November sind im Jahr 2023 27'980 Asylgesuche registriert worden. Schliesslich hat die Anzahl männlicher unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) während der Jahre 2022 und 2023 massiv zugenommen. Im Dezember 2021 zählte das SEM 389 UMA in seinen Unterbringungsstrukturen, im Dezember 2022 waren es rund 1'800 und im November 2023 rund 1'250 UMA.

Aufgrund dieser Entwicklungen hat das SEM innert kurzer Zeit seine Unterbringungskapazität auf derzeit rund 11'000 Betten erhöht. Laufend werden zusätzliche Unterkünfte eröffnet und



wieder geschlossen. Die zusätzlich eröffneten Unterkünfte sind aufgrund deren Infrastruktur, Lage oder Nähe zur Armee oftmals nicht optimal. Das wichtigste Ziel war und ist, dass alle schutzsuchenden Personen angemessen untergebracht, versorgt und betreut werden können.

Das SEM dankt für die Beobachtungen, Feststellungen und Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Unterbringungs- und Betreuungsstandards und nimmt zu den im Bericht festgehaltenen relevanten Punkten im Einzelnen wie folgt Stellung.

A. Unbegleitete asylsuchende Jugendliche

Selbständige asylsuchende Minderjährige

Punkte 1-2

Die Kommission weist das SEM darauf hin, dass es gemäss UNO-Kinderrechtskonvention keine Unterscheidung zwischen sogenannten selbständigen Minderjährigen und sogenannten unselbständigen Minderjährigen gibt und, dass das SEM in Anwendung dieser Kategorisierung um bei der Betreuung dieser Minderjährigen zu differenzieren gegen das Übereinkommen verstösst.

Das SEM musste, wie eingangs erwähnt, innert kurzer Zeit eine sehr hohe Anzahl UMA in seine Strukturen aufnehmen und unterbringen. Die Einteilung in selbständigere und unselbständigere UMA wurde im Notfallkonzept des Handbuches zur Betreuung von UMA in den BAZ vorgesehen, damit zumindest die jüngeren, besonders vulnerablen UMA weiterhin, wie im Handbuch vorgesehen, betreut werden konnten. Anfang Jahr erhielt das SEM zudem zusätzliche Ressourcen für die UMA-Betreuung, um in jeder Region in einem zweiten BAZ weitere UMA-Strukturen aufzubauen. Das dafür benötigte Personal konnte grösstenteils bis im Sommer rekrutiert werden. Durch diese Massnahme wird momentan in fast allen Asylregionen der Betreuungsschlüssel wieder eingehalten. Die erwähnte Kategorisierung ist deshalb nicht mehr nötig. Ältere UMA werden jedoch nach wie vor in die BAZ ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) transferiert und jüngere, vulnerablere UMA im BAZ mit Verfahrensfunktion (BAZmV) der jeweiligen Region untergebracht. Die Betreuung der Jugendlichen ist inzwischen in den BAZmV und den BAZoV gemäss UMA-Handbuch gewährleistet.

Besonders vulnerable Minderjährige

Punkte 3-7

Die Kommission empfiehlt, die besonderen Bedürfnisse aller unbegleiteten Minderjährigen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der internationalen menschenrechtlichen Anforderungen zu klären und diese bei der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen. Sollten bei UMA eine verstärkte Vulnerabilität auftreten, müssen für diese rasch geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Das SEM versichert der Kommission, dass bei UMA, die als besonders vulnerabel erkannt werden, die erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, um deren spezifischen Bedürfnissen entgegenzukommen. Solche Fälle werden im Asylverfahren priorisiert, damit sie möglichst rasch einem Kanton zugewiesen werden können. Die Schwierigkeit liegt allerdings darin, die Vulnerabilität der Jugendlichen (z.B. als Opfer von Menschenhandel) zu erkennen. Dies insbesondere, wenn eine hohe Anzahl von UMA in den BAZ eintrifft. Eine weitere Her-



ausforderung war das teilweise fehlende Personal. Durch die Rekrutierung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie UMA-Betreuende wird das Betreuungsverhältnis inzwischen allerdings wieder eingehalten. Somit wird auch sichergestellt, dass besonders vulnerable UMA wieder schneller erkannt werden können.

Bezugspersonen

Punkte 8-11

Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Leistungserbringer (LE) Betreuung, für alle UMA eine Betreuung entsprechend den internationalen Standards und den Standards des Betriebskonzept Unterbringung BEKO zu gewährleisten und somit allen UMA eine sozialpädagogische Fachkraft als Bezugsperson zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass aufgrund der zu Beginn geschilderten Situation und der hohen Anzahl UMA ein Notfallkonzept zur Betreuung der UMA eingeführt werden musste. Dieses sah die Verlegung von UMA in die BAZoV vor. In der Asylregion WCH wurde dafür das BAZ Les Rochat definiert. Das in Les Rochat bereits bestehende Betreuungsteam hat seine Arbeitsweise an die veränderte «Belegschaft» angepasst und sich intensiv mit der Betreuung von Jugendlichen befasst. In der Zwischenzeit sind zusätzliche Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie spezifische UMA-Betreuende rekrutiert worden, welche das Team ergänzen und die erforderliche Präsenz im BAZ Les Rochat sicherstellen. Das Betreuungsverhältnis wird wieder eingehalten und jede bzw. jeder UMA hat eine Bezugsperson.

Schliesslich halten wir fest, dass die Rekrutierung, insbesondere der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, viel Zeit in Anspruch genommen hat. Anschliessend mussten die neu rekrutierten Mitarbeitenden eingearbeitet werden. In der Zwischenzeit hat das bereits bestehende Betreuungsteam trotz den verschiedenen Herausforderungen eine sehr grosse Leistungsbereitschaft gezeigt, um den in Les Rochat untergebrachten UMA eine adäquate Betreuung und ein angemessenes Tagesprogramm zu bieten.

Betreuung, Tagesstruktur

Punkte 12-16

Die Kommission stellt fest, dass die im BAZ Les Rochat angebotenen Freizeitaktivitäten für die jugendlichen Asylsuchenden nicht von Interesse sind. Zudem haben mehrere Mitarbeitende gegenüber der Kommission geäussert, dass es zwar eine Reihe von Freizeitaktivitäten gibt, diese jedoch ausgebaut und den Bedürfnissen der Jugendlichen angepasst werden müssen.

Das SEM ist der Ansicht, dass eine geordnete Tagesstruktur und regelmässige altersgerechte Beschäftigung für UMA entscheidend sind. Das Handbuch zur Betreuung von UMA gibt dementsprechend Richtlinien für das Tagesprogramm vor. Wie bereits erwähnt, mussten die Strukturen für UMA in Les Rochat komplett neu aufgebaut werden und das bestehende Betreuungsteam musste das Tagesprogramm neu ausrichten. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass die Unterkunft in Les Rochat abgelegen ist und externe Angebote schwierig zu organisieren sind. Wir weisen darauf hin, dass die Kommission im mündlichen Debriefing nach dem Besuch die Vielfalt der Aktivitäten, die im BAZ Les Rochat angeboten werden, positiv hervorgehoben hat. Überdies hat der LE Betreuung die Anzahl der internen Aktivitäten, wel-



che für die UMA von Interesse sind, wie beispielsweise Billard, PlayStation und Darts sowie die Möglichkeit der Beteiligung an externen Ausflügen, wie die Teilnahme an Musikfestivals und Fussballspielen, kontinuierlich erhöht.

Sanktionen

Punkte 17-21

Die Kommission konstatiert, dass mehrere UMA aufgrund ihres wiederholten und für das Zusammenleben im BAZ schädlichen Verhaltens von Les Rochat in die BAZ Giffers und Vallorbe transferiert worden sind und macht darauf aufmerksam, dass in den Ziel-BAZ keine UMA untergebracht sind und, dass die Kommission Verlegungen von Jugendlichen aufgrund deren Verhaltens kritisch sieht. Zudem erinnert die Kommission daran, dass Mitarbeitende des Leistungserbringers Sicherheit keine Kompetenz zur Erteilung von Sanktion gegenüber Jugendlichen haben, diese obliegt dem SEM und die Sanktionen sollten von sozialpädagogischem Personal entschieden werden. Schliesslich ist die Kommission der Ansicht, dass das angewandte Sanktionssystem zu sehr auf demjenigen von Erwachsenen beruht und der Verletzlichkeit und der Entwicklung von Jugendlichen nicht ausreichend Rechnung trägt. Die Kommission erinnert an ihre Empfehlung, anstelle von Sanktionen ein System von Erziehungsmassnahmen einzuführen, welches unter der Verantwortung von sozialpädagogischem Personal steht.

Wir halten fest, dass es sich bei den Verlegungen von UMA in ein anderes BAZ nicht um Sanktionen handelt. Um mittelfristig die Ruhe in einem BAZ wiederherzustellen, ist es manchmal notwendig, eine Gruppendynamik zu durchbrechen, indem bestimmte Personen vorübergehend und ausnahmsweise in ein anderes BAZ der jeweiligen Asylregion verlegt werden. Eine vorübergehende Verlegung wird vom SEM in Absprache mit den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beschlossen. In den BAZ Giffers und Vallorbe konnten UMA nach dem damals geltenden Notfallkonzept aufgenommen und getrennt von Erwachsenen untergebracht werden.

Für die Sanktionierung von Jugendlichen sieht das Handbuch zur Betreuung von UMA ein eigenes System vor. In diesem Sanktionierungssystem ist geregelt, dass UMA beim ersten Verstoss zunächst verwarnt werden und der Regelverstoss im Gespräch mit der Bezugsperson thematisiert wird. Zudem sollen Regelverstösse den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gemeldet werden, welche über die Sanktionierungsmassnahme entscheiden. Dabei gilt der Grundsatz, dass Sanktionen erziehungspsychologisch eingesetzt werden.

Da aufgrund der knappen Personalressourcen die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zeitweise nicht durchgehend in Les Rochat anwesend sein konnten, sah das Notfallkonzept vor, dass Betreuende die Sanktionierung übernehmen können. Zudem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Asylregion WCH rund 26% der Asylgesuche und somit auch rund 26% der UMA registrieren und unterbringen muss. Daher reichten die regulären Strukturen insbesondere im BAZmV Boudry nicht aus, um eine angemessene Unterbringung dieser Personengruppe zu gewährleisten. Daher musste das bereits erwähnte Notfallkonzept für die Betreuung von UMA erstellt und umgesetzt werden. In der Zwischenzeit hat sich die Situation insbesondere durch die Rekrutierung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen etwas entschärft, so dass das Sanktionierungssystem nun, wie im regulären UMA-Handbuch vorgesehen, auch im BAZ Les Rochat angewendet werden kann.



B. Infrastruktur

Punkte 22-26

Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Leistungserbringer Betreuung die genannten Mängel zu beheben oder beheben zu lassen (bessere Verteilung der UMA in den verschiedenen zur Verfügung stehenden Schlafsälen, Sichtschutz bei den Duschen, Geruchsemission und Luftqualität in den Toiletten und Schlafsälen, Reparatur defekter Toiletten, Ersetzen der Türklinke in einem Schlafsaal) und weist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) als Eigentümerin der Unterkunft darauf hin, dass das SEM bei diesem Vorgehen schnell und effizient zu unterstützen ist.

Das SEM gibt zu bedenken, dass abtrennbare Duschen eine Verringerung der effektiven Anzahl der verfügbaren Duschen bedeuten würde. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Les Rochat nur männliche Personen untergebracht sind. Betreffend der weiteren von der Kommission konstatierten Mängel ist seitens der LE Betreuung neu ein Mitarbeiter spezifisch für die Überwachung der Reparaturarbeiten und die Aufrechterhaltung der Hygiene im BAZ Les Rochat beauftragt.

C. Gewaltprävention

Konfliktpräventionsbetreuende

Punkt 28

Die Kommission erinnert das SEM an Ihre Empfehlung, die Konfliktpräventionsbetreuenden durch eine entsprechende Ausbildung länger und gründlicher auf ihre Aufgabe vorzubereiten und ihnen ausschliesslich Aufgaben im Bereich der Gewaltprävention zu übertragen.

Das SEM konkretisiert, dass Konfliktpräventionsbetreuende (KPB) grundsätzlich das Profil eines regulären Betreuungsmitarbeitenden gemäss Pflichtenheft zwischen SEM und dem Betreuungsdienstleister erfüllen. Dabei legen sie den Fokus insbesondere auf auffällige Asylsuchende, mit denen sie Gespräche führen und so Vertrauen aufbauen. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Bedürfnisse der Asylsuchenden wahrzunehmen und allfällige Konflikte zu deeskalieren, bevor diese entstehen.

Zimmer für vorübergehende Unterbringung

Punkte 29-33

Die Kommission erinnert an ihre Empfehlung, dass Minderjährige nicht im Sicherheitsraum untergebracht werden sollen und empfiehlt daher dem SEM, die Nutzung der beiden Unterbringungszimmer klar zu regeln und zeitlich zu begrenzen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsbringers Sicherheit entsprechend zu instruieren. Die beiden Zimmer sollen ausschliesslich als alternative Übernachtungsmöglichkeit dienen. Die Zimmer sind nicht geeignet für die Unterbringung von suizidgefährdeten Personen und die Unterbringung in den beiden Zimmern darf auch nicht als Sanktion angeordnet werden.

Das SEM hält fest, dass die beiden Sicherheitsräume im BAZ Les Rochat nicht den üblichen Standards entsprechen. Seit Beginn der Nutzung dieser Liegenschaft als BAZ ab Dezember 2022 wurden sie für UMA nicht genutzt. Möglicherweise besteht eine Verwechslung mit den beiden Zimmern, welche sich in der Nähe der Loge befinden und integraler Bestandteil



der regulären Unterbringungsstruktur sind. Diese beiden Zimmer dienen nur zur vorübergehenden Unterbringung von UMA, welche spät nachts oder in stark alkoholisiertem Zustand ins BAZ zurückkehren; dies mit dem Ziel, den Schlaf der anderen UMA sowie die allgemeine Nachtruhe im BAZ nicht zu stören. Die Türen dieser beiden Unterbringungszimmer werden nicht verschlossen, und es steht den UMA frei, diese Zimmer jederzeit zu verlassen.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass seit dem 15. Januar 2023 die Weisung «Gewährleistung der Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den BAZ» in Kraft ist. In dieser wird explizit festgehalten, dass bei minderjährigen Personen unter 15 Jahren der Sicherheitsraum nicht eingesetzt werden darf.

Einstellung und Rollenverständnis

Punkt 34

Die Kommission weist darauf hin, dass fast alle Jugendlichen von sich aus erwähnten, dass sich zwei oder drei Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens ihnen gegenüber oft unhöflich verhielten. Mehrere Jugendliche gaben an, dass sie sich gegenüber bestimmten Mitarbeitern eingeschüchtert und hilflos fühlten. Die Kommission beobachtete Interaktionen zwischen Mitarbeitern des Sicherheitsunternehmens und Jugendlichen, dabei fiel der manchmal schroffe Ton einiger Sicherheitsmitarbeiter auf.

Das SEM bedauert, dass sich einige UMA aufgrund des Verhaltens von einzelnen Mitarbeitenden des LE Sicherheit unwohl fühlten. Sicherheitsmitarbeitende absolvieren vor ihrem ersten Einsatz in einem BAZ einen Akkreditierungsprozess. Zu diesem Prozess zählen unter anderem die Durchführung einer Personensicherheitsprüfung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie ein persönliches Vorstellungsgespräch bei einem SEM-Mitarbeitenden. Beide Massnahmen dienen dazu, Personen mit möglicherweise auffälligen Verhaltensmustern zu identifizieren und nicht zu Diensten im Auftrag des SEM zuzulassen. Zudem wird das Sicherheitspersonal laufend überprüft und im Einsatz beobachtet. Sollten sich unangemessene Umgangsformen zeigen, nimmt das SEM situativ angepasste Massnahmen vor. Auch werden die Mitarbeitenden des LE Sicherheit laufend in verbalen Deeskalationstechniken geschult.

Sollten Asylsuchende dennoch Situationen erleben, in der Sicherheits- oder Betreuungsmitarbeitende unangemessene Äusserungen machen oder sich inadäquat verhalten, können sich die asylsuchenden Personen via vertraulichem Meldesystem oder auch direkt beim SEM-Personal melden. Im BAZ Les Rochat ist an allen Werktagen ein Mitarbeiter des SEM vor Ort, der unter anderem auch dafür zuständig ist, Situation, welche als potenziell problematisch angesehen werden, zu untersuchen.

Schliesslich hat das SEM im Rahmen des Projekts «Prévention et Sécurité CFA» (PreSeC) das Profil von Verantwortlichen für die Gewaltprävention und Personensicherheit (VGPS) erarbeitet und die entsprechenden Personen rekrutiert. Neben ihrer Verantwortlichkeit für die Personensicherheit in den BAZ, sind die VGPS verantwortlich für die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Sicherheitsmitarbeitenden. Durch die neu geschaffene Funktion werden sowohl das Fachwissen des SEM im Bereich Personensicherheit als auch die Qualität der Mitarbeitenden des LE Sicherheit gestärkt.



D. Verpflegung

Punkte 35-37

Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen, den unbegleiteten Minderjährigen die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu verpflegen und ihre Mahlzeiten selbst zuzubereiten, um ihre Autonomie und Partizipation zu stärken, die Tagesstruktur zu stützen und dem Gemeinschaftsleben in der Unterkunft beizutragen. Zudem schlägt die Kommission dem SEM vor, den Jugendlichen zu ermöglichen ihre eigenen Lebensmittel ins BAZ mitzubringen, diese so wenig wie möglich einzuschränken und ihnen geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen den Minderjährigen ausreichende und möglichst flexible Zwischenmalzeiten garantiert werden (Zeit und Ort). Schliesslich weist die Kommission darauf hin, dass Getränke und Speisen in Gläsern und Dosen, welche aufgrund der Gefahr, sich selbst und andere zu verletzen, von den Sicherheitsbeamten konfisziert anstatt in Plastikbehälter umgefüllt werden.

Das SEM teilt die Ansicht der Kommission, dass die Möglichkeit der Teilnahme an einem betreuten Kochen, insbesondere für UMA, einen grossen Mehrwert für deren Entwicklung und deren Tagesstruktur beiträgt. Gemäss Betriebskonzept Unterbringung (BEKO) kann auf Anordnung der Regionenleitung ein betreutes Kochen angeboten werden, sofern eine Produktionsküche vorhanden ist. Weiter kann Kochen im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen (z.B. Kuchen oder Brot backen) angeboten werden, was in Les Rochat bereits der Fall ist. Im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen kochen die UMA zwei- bis dreimal pro Woche traditionelle Mahlzeiten aus ihren Herkunftsländern. Dabei ist zu betonen, dass die Küche in Les Rochat keine Produktionsküche ist. Der Standort gehört nicht dem SEM, sondern wird temporär von der Armee zur Verfügung gestellt. Betreffend Zwischenverpflegung sieht das BEKO vor, dass in allen BAZ ein Angebot an Früchten, Getränken und Zwischenverpflegungen bestehen muss. Dies wird entsprechend in Les Rochat gehandhabt und es werden von 9.00-11.30 Uhr, von 13.30-18.00 Uhr sowie von 19.00-21.00 Uhr Zwischenmalzeiten sowie Tee und Kaffee angeboten. Das SEM erachtet dieses Angebot als ausreichend flexibel.

Betreffend persönliche Nahrungsmittel kann die Hausordnung eines BAZ vorsehen, dass gewisse Lebensmittel aus Gründen der Hygiene oder der Sicherheit nicht ins Zentrum gebracht werden dürfen. Zudem stehen in den meisten BAZ keine für die Asylsuchenden zugänglichen Kühlschränke für die Lagerung von leicht verderblichen Nahrungsmitteln zur Verfügung. Die Jugendlichen werden beim Eintritt ins BAZ auf diese Regeln hingewiesen und die Lebensmittel können von den betroffenen Personen vor dem Betreten des BAZ konsumiert werden. Nahrungsmittel, welche zwar aus hygienischen Gründen im BAZ erlaubt, deren Aufbewahrungsgefäss aus Sicherheitsgründen jedoch nicht zulässig sind, können in anderen Gefässen gelagert werden. Das SEM wird den LE Sicherheit in der Asylregion WCH nochmals auf diesen Aspekt hinweisen. Zudem wird das SEM prüfen, ob zusätzliche Lebensmittel im zugelassen werden können. Abschliessend gilt es, die Aufbewahrung dieser Lebensmittel in dafür zur Verfügung gestellten Kühlschränken zu prüfen

E. Kleider

Punkte 38-39

Die Kommission hält fest, dass für die UMA genügend Winterbekleidung vorhanden ist. Jedoch ist unklar, ob die UMA selbst über ihre Kleiderwahl entscheiden und diese anprobieren können oder ob das Personal der Betreuung über die Wahl der Kleidung entscheidet.



Das SEM bestätigt der Kommission, dass den UMA der Basisbedarf an Kleidung abgegeben wird. In der Boutique können die UMA ihre Kleider selber auswählen. Sofern eine Auswahl an Kleidungsstücken desselben Typs (bspw. Pullover) und derselben Grösse zur Verfügung steht, werden die ästhetischen Vorlieben der UMA berücksichtigt.

Abschliessend danken wir der Kommission für den vorliegenden Bericht. Das SEM ist sehr daran interessiert, die Qualität der Unterbringung von Asylsuchenden zu erhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

In diesem Sinne danken wir der Kommission für die gute Zusammenarbeit. Gerne empfangen wir Vertreterinnen und Vertreter der NKVF für weitere Besuche.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration



Marcel Suter
Vizedirektor
Leiter Direktionsbereich Bundesasylzentren

